Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1934	Nr. 39

(Nr. 14176.) Gesetz über die Eingliederung einer Parzelle des Stadtkreises Schneidemühl in die Landgemeinde Küddowtal im Netzekreis. Vom 14. September 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die bisher zur Stadt und zum Stadtkreis Schneidemühl gehörende Parzelle Gemarkung Küddowtal, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 68 wird in die Landgemeinde Küddowtal im Netzekreis eingegliedert.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in dem im Abs. 1 bezeichneten Gebiete das Ortsrecht der Gemeinde Küddowtal und das Kreisrecht des Landkreises „Netzekreis" in Kraft.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. September 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Kerrl. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 14. September 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Kerrl

Staatsminister.

(Nr. 14177.) **Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung der §§ 1, 6, 8 und 25 des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 1. September 1934.**

Auf Grund der im Artikel II des Gesetzes über eine dritte Änderung des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetzsamml. S. 373) vom 10. August 1934 (Gesetzsamml. S. 347) gegebenen Ermächtigung wird hiermit der Wortlaut der §§ 1, 6, 8 und 25 des Gesetzes vom 28. August 1905 in der vom 18. August 1934 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 1. September 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:
Loehrs.

Abgeänderte Fassung der §§ 1, 6, 8 und 25 des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

§ 1.

(1) Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Diphtherie (Rachenbräune), Gehirnentzündung, epidemischer (Encephalitis lethargica sive epidemica, hyperkinetica, akinetica, chronica), Genickstarre, übertragbarer, Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber, auch fieberhafte Fehlgeburt, septischer Abort), Kinderlähmung, epidemischer, Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa) sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, bakterielle Lebensmittelvergiftung, Trichinose sowie auch jeder Verdachtsfall an Typhus (Unterleibstyphus) der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

(2) Als typhusverdächtig gelten auch solche anscheinend gesunde Personen, deren Ausscheidungen die Erreger des Typhus enthalten (Bazillenträger, Typhusdauerausscheider).

(3) Wechselt der Erkrankte beziehungsweise bei Typhus auch der Typhusverdächtige die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsorts, zur Anzeige zu bringen.

§ 6.

(1) Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an Gehirnentzündung, epidemischer, Genickstarre, übertragbarer, Kindbettfieber, Kinderlähmung, epidemischer, Typhus (Unterleibstyphus) sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an Diphtherie, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, übertragbarer, Scharlach, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Trichinose finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritte des beamteten Arztes eine Gefährdung

der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritte des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzte Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

(2) Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzte der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

(3) Auch kann bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

(4) Personen, gegen die begründeter Verdacht besteht, daß in ihren Ausscheidungen Erreger der im Abs. 1 genannten Krankheiten enthalten sind, haben auf Erfordern des beamteten Arztes oder der Polizeibehörde ihre Ausscheidungen, einen Abstrich und, soweit es der beamtete Arzt für notwendig erachtet, eine Blutprobe zur bakteriologischen bzw. serologischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

(1) Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen andern geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

1 a. Gehirnentzündung, epidemischer: Beobachtung akut kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung akut kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion bei akut kranken und krankheitsverdächtigen Personen (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen (§ 21);

2. Genickstarre, übertragbarer: Beobachtung kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber, auch fieberhafte Fehlgeburt, septischer Abort): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Abs. 5), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3).

Ärzte sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen

werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;

3 a. Kinderlähmung, epidemischer: Beobachtung kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion bei kranken und krankheitsverdächtigen Personen (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);

6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3) und Entlausung der kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Personen;

7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

8. Scharlach: wie zu Nr. 1;

9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);

10. Typhus (Unterleibstyphus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

11. Milzbrand: Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu ver-

breiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

12. Rotz: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);

14. bakteriellen Lebensmittelvergiftungen: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, die von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuch (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rotz (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachts wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 25.

Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last.

(Nr. 14178.) Zweite Preußische Durchführungsverordnung zur Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114). Vom 20. September 1934.

Auf Grund des § 12 der Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114) wird verordnet:

§ 1.

(1) Wer in Preußen Käse, ausgenommen Magerkäse, herstellt oder fertiglagert und nach § 10 der Käseverordnung zur Kennzeichnung verpflichtet ist, hat bei dem nach Anlage 1 zur Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259) zuständigen Milchwirtschaftsverbande die Erteilung einer Kontrollnummer zu beantragen. Hierbei hat der Antragsteller seinen Namen, seine Firma und seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung anzugeben. Der Milchwirtschaftsverband kann die Erteilung der Kontrollnummer davon abhängig machen, daß der Antragsteller über die erforderlichen Einrichtungen und über geeignete Herstellungs- und Lagerräume verfügt. Von jeder Änderung in der Firma oder von ihrem Erlöschen sowie von einer Betriebseinstellung ist dem Milchwirtschaftsverband unverzüglich Kenntnis zu geben. Von diesem Zeitpunkt an darf die zugewiesene Kontrollnummer nicht mehr geführt werden. Die Kontrollnummer ist unübertragbar.

(2) Bei der Kennzeichnung nach § 8 Ziffer 1 c der Käseverordnung tritt die Kontrollnummer des Betriebs an die Stelle der Firma des Kennzeichnungspflichtigen.

(3) Der Erlaß näherer Anweisungen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 kann an Stelle der Kontrollnummer die Herstellerfirma angegeben werden.

Berlin, den 20. September 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.

In Vertretung:

Willikens.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover zur Regulierung des oberen Leinetals im Stadtgebiet Hannover
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 34 S. 199, ausgegeben am 25. August 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juli 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wassergenossenschaft Schwammenauel in Aachen für den Bau einer Rurstauanlage bei Schwammenauel
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 29 S. 191, ausgegeben am 21. Juli 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Küstrin zur Anlage und Erweiterung von Übungsplätzen
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 35 S. 219, ausgegeben am 1. September 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Ahaus für die Verlängerung der Tückingstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 36 S. 133, ausgegeben am 8. September 1934;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. August 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas A.-G. in Essen für den Bau einer Gasfernleitung im Stadtgebiet Witten
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 35 S. 91, ausgegeben am 1. September 1934;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. August 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für Zwecke der Marineverwaltung
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 37 S. 267, ausgegeben am 15. September 1934;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 36 S. 93, ausgegeben am 8. September 1934;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Amt Ibbenbüren (Kreis Tecklenburg) zur Errichtung eines Hochbehälters für das Wasserwerk des Amtes Ibbenbüren
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 37 S. 137, ausgegeben am 15. September 1934;

9. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 37 S. 95, ausgegeben am 15. September 1934;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 37 S. 69, ausgegeben am 15. September 1934;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft in Grube Ilse, zur Verlegung der 15 000 Volt-Ringleitung zwischen den Kraftwerken Renate und Marga in der Gemarkung Senftenberg N.-L.
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 37 S. 233, ausgegeben am 15. September 1934;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für öffentliche Zwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 37 S. 233, ausgegeben am 15. September 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30